

Beilage D.

Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landestheilen des Großherzogthums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen.

§. 1.

Das einzelnen Landestheilen angehörige allgemeine Kirchengut bleibt, auch nach erfolgter Vereinigung beider evangelischen Kirchen, allein für diejenigen Pfarreien, Schulen und Gemeinden bestimmt, welche vor der Vereinigung zu bestimmter Theilnahme daran berechtigt und im Genusse desselben waren. Jedes dieser allgemeinen Kirchengüter bleibt von dem andern absondert und wird durch die Kirche selbst besonders verwaltet.

§. 2.

Da in dem Unterlande, worunter der gegenwärtige Umfang des neuen Pfarrwitwenfiskus verstanden wird, vorzüglich nur beide evangelische Konfessionsverwandte untereinander wohnen, und die Reformirten daselbst ein bedeutendes Kirchenvermögen haben, so soll aus den durch die Vereinigung als entbehrlich eingehenden Pfarreien und Schulen ein neuer Kirchenfond gebildet und solcher durch eine besondere Verrechnung in Heidelberg verwaltet werden.

Zu Leitung dieser Verrechnung soll ebendasselbst, bis zu Vollendung des Einzugs und der endlichen Bestimmung der für diesen Fond bestimmten Gelder, ein aus einigen mit den Lokalitäten bekannten Männern beider Kirchen zusammengesetzte Kommission angeordnet werden, durch welche alle höhern Anordnungen in Absicht auf Einnahme und Ausgabe dieses Fonds laufen, und durch welche überdieß alle, so wie auch über die etwaige Errichtung

neuer Pfarreien und Schulen Bericht und Anträge an die oberste Kirchenbehörde erstattet werden sollen.

§. 3.

Auß dem bisherigen reformirten allgemeinen Kirchengut werden fernerhin die darauf fundirten Besoldungen, Baulasten und sonstige Abgaben bestritten; der nach solchen Leistungen verbleibende Ueberschuß wird

- a) vorerst für diejenigen Gemeinden und Stellen, welche bisher dazu berechtigt waren, demnächst
- b) für die bei der Kirchentheilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden verwendet, und sollte sich
- c) nach diesen Leistungen noch ein Ueberschuß ergeben, so wird solcher für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verbraucht.

Um diesen Bestimmungen in alle Zukunft treu bleiben zu können, ist ein Verzeichniß sämmtlicher, bisher reformirten, vormals pfälzischen Pfarreien, nebst dazu gehörigen Filialien, Schulen und ausgefallenen Gemeinden der Vereinigungskurkunde beigeflossen.

In Absicht auf die Verwaltung und Verwendung dieses Kirchenguts soll die Verwaltungsordnung von 1576, soweit solche noch anwendbar ist, in Ausübung gebracht werden.

§. 4.

Auß dem neu zu bildenden Kirchenfonds werden vorerst die nöthigen Entschädigungen, billige Verbesserungen zu gering besoldeter Stellen geleistet, und neu errichtende Pfarreien und Schulen dotirt, die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, bestritten, und der etwaige Ueberschuß wie ad c. §. 3., verwendet.

§. 5.

In Orten, wo Einwohner beider Konfessionen sind, aber nur ein Pfarrer ist, verbinden sich beide Gemeinden, und der

vorhandene Pfarrer übernimmt die Mitglieder der andern Konfession zur pfarramtlichen Besorgung.

§. 6.

Wo dormalen mehrere Pfarrer und Schullehrer beider Konfessionen in Einem Orte, die Mitglieder beider aber nicht so zahlreich sind, daß der Pfarrer und Schullehrer der andern Konfession sie nicht auch mit besorgen könnte, soll die entbehrliche Pfarr- oder Schulstelle eingehen, und was über die etwa nöthige Verbesserung des bleibenden Pfarrers oder Schullehrers von den Besoldungen und sonstigem Kirchenvermögen erspart und disponibel wird, es mag solches bisher aus Staatsmitteln oder sonst woher abgegeben worden seyn, wird dem §. 2. bemerkten neuen Kirchenfonds zugewiesen, zu welcher Konfession auch die eingegangene Pfarrei oder Schule gehörig gewesen seyn möge.

§. 7.

In beiden vorbenannten Fällen werden die Ortsheligen und Almosen zusammengelegt und daraus die nöthigen Ausgaben der vereinten Gemeinde bestritten.

§. 8.

In größern Orten hingegen, wo es die Beschaffenheit beider Kirchengemeinden erfordert, daß die bisherigen Pfarreien oder Schulen sämmtlich oder doch zum Theil beibehalten werden müssen, werden die betheiligten Gemeinden über die Eintheilung derselben, so wie der Lokalmosen, Heiligen und Spitäler besonders unter sich, jedoch unter höherer Genehmigung übereinkommen.

§. 9.

Hatte eine solche eingehende Pfarrei oder Schule Antheil an den bürgerlichen Nutzungen, Almenden und Holzabgaben, so werden diese der bleibenden Pfarrei oder Schule mit Aufrechnung des Werths derselben zugetheilt,

auch wenn diese selbst schon für sich solche Nutzungen zu beziehen hatte.

§. 10.

Die einzelnen Gemeindeglieder oder Kirchengemeinden sollen von allen Beiträgen zur Pfarr- und Schulbesoldung befreit werden. Das Schulgeld, Holz oder Holzgeld und die Stolgebühren sind jedoch zur Zeit noch nicht darunter zu verstehen. In Ansehung dieses sind die neuvereinigten Mitglieder den ältern ganz gleich zu halten, so wie sie auch die auf das Kirchspiel fallenden Lasten gleich zu tragen haben.

Wenn eine bisher von Lasten frei gewesene Gemeinde mit einer solchen verbunden werden sollte, welche Lasten zu tragen hat, so soll auf Mittel gedacht werden, ihr diese Lasten abzunehmen damit in keinem Fall irgend eine Gemeinde durch die Vereinigung neu belastet werde.

§. 11.

Diejenigen Pfarrer oder Schullehrer, welche durch die Vereinigung entbehrlich werden, bleiben so lange in ihren bisherigen Besoldungsverhältnissen, bis sie anderwärts eben so gut angestellt sind.

Diejenigen, welche bloß an Accidenzien, z. B. durch wegfallende Filialien u. s. w. verlieren, erhalten dafür, falls sie nicht durch die neue Vermehrung der Gemeindeglieder entschädigt sind, während ihrer Dienstzeit, nicht aber der Nachfolger, aus dem neuen Kirchenfonds angemessene Vergütung.

§. 12.

Da bereits für die bisherigen Pfarreien des evangelisch-lutherischen Unterlandes ein besonderer Hilfsfonds besteht, so soll diese Anstalt auch auf die bisher reformirten Pfarreien ausgedehnt, des Endes aus dem reformirten Kirchenvermögen ein Zuschuß nach Verhältniß den reformirten zu den bisher lutherischen Pfarreien geleistet, und bei ent-

stehenden Erledigungen von bisher reformirten Pfarreien das angeordnete Besoldungsquartal erhoben und in denselben eingeworfen werden.

§. 13.

Da künftighin in Ansehung der Personen aller Unterschied beider Konfessionen auch dem Namen nach verschwindet, so kann bei der Vertheilung der Stipendien auch kein deßfalliger Unterschied mehr statt finden, sondern sie werden vertheilt, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorfahren der zu Unterstügenden zur lutherischen oder reformirten Kirche sich bekannten. Da jedoch die Lutherischen im Unterlande bisher keine Stipendien hatten, der reformirte Stipendienfonds aber zum Theil aus Beiträgen aus der Gemeindsalmosenkasse besteht, so sollen die dazu geeigneten jetzt noch lutherischen Heiligen und Almosen ebenfalls verhältnißmäßig angezogen und aus dem neuzubildenden gemeinschaftlichen Fonds, nach Maßgabe des vorhandenen Kapitals der Neckarschulen- und Sapienzfonds, ein Beitrag in diesen in dem Verhältniß der jetzt schon zum Stipendienbezug berechtigten und nach der Vereinigung neu dazu berechtigt werdenden Pfarreien eingeworfen werden.

§. 14.

Familienstipendien bleiben bei ihrer privativen Bestimmung, auch Lokalstipendien; jedoch bei Begebung derselben ohne Rücksicht auf die Abstammung der Eltern getrennt gewesener Kirchen.

Das bei der Universität Heidelberg bestehende Langesche Stipendium, welches nach der Stiftungsbekunde bisher von den reformirten Mitgliedern der theologischen Facultät verwaltet und vergeben worden, wird künftighin von der vereinigten evangelisch = protestantischen theologischen Facultät verwaltet und vergeben.

§. 15.

Hinsichtlich der bisher nur für Reformirte bestimmt
gewesenen Stipendien in Utrecht und Basel wird eine in
Beziehung auf die Vereinigung gedeihliche Unterhandlung
mit den Behörden eingeleitet werden.

§. 16.

Da auch bei einzelnen Kirchen und den dazu gehörigen
Gemeinden beider bisherigen Konfessionen besondere
Stiftungen für Pfarr- und Schulwitwen sind, so bleiben
diese ebenfalls bei ihren bisherigen Bestimmungen,
vorbehaltlich einer zu treffenden Uebereinkunft der Be-
rechtigten.

§. 17.

Nach der bewirkten Vereinigung wird die bereits
bestehende Verordnung, daß Pfarrer und Schulleh-
rer aus dem Oberlande mit denen des Unterlandes um
Pfarreien und Schulen, welche in diesem Landestheile va-
kant werden, und eben so im umgekehrten Falle die des
Unterlandes mit den Oberländischen, um die dort in Er-
ledigung kommenden Pfarreien und Schulen konkurriren
können, auf sämtliche alsdann evangelisch = protestanti-
sche Pfarreien und Schulen ausgedehnt; bei allen solchen
Dienstbegehungen aber die von dem Alter der Kompeten-
ten hergeleitet werdenden Anspruchsberechtigungen lediglich
von der Zeit ihrer Aufnahme als Kandidaten, und nicht
von ihren Anstellungen als Pfarrer oder Schullehrer be-
rechnet werden, wobei es übrigens sich von selbst versteht,
daß den Geistlichen in den Städten der Rang nach dem
Dienstalter vorbehalten bleibe.

Unterschieden Karlsruhe, den 21. Juli 1821.

Als mit dem Kommissionsberichte und den Synodal-
beschlüssen übereinstimmend beglaubigt.

Karlsruhe, den 15. August 1821.

Dr. K a r b a c h,
als Secretär der Generalsynode.